

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Juli 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 37-1.19.14-265/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1491

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "HOBA 8, Ganzglaswand F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 37 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HOBA 8, Ganzglaswand F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbundglasscheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045³ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke – jedoch nur bei seitlichem Anschluss -
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁵ angehören.
- Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁵, angeschlossen werden.
- Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴, angeschlossen werden.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.
- Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung in Verbindung mit der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.8 beträgt maximal 3000 mm.
- Sofern mehrere Scheiben nebeneinander als so genanntes einreihiges Fensterband angeordnet werden, beträgt die maximale Höhe der Brandschutzverglasung 3000 mm (bei Anordnung der Scheiben im Hochformat) bzw. 1540 mm (bei Anordnung der Scheiben im Querformat); ist die Länge der Brandschutzverglasung nicht begrenzt.
- Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (so genanntes einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1200 mm (Breite) x 2700 mm (Höhe) entstehen. Die Mindestbreite der an den Rändern vorzusehenden Scheiben beträgt 870 mm.
Bei einer Anordnung der Scheiben im Querformat betragen die Maximalabmessungen 2500 mm (Breite) x 1236 mm (Höhe). Es dürfen maximal drei Scheiben übereinander angeordnet werden.
- 1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 mit den Maximalabmessungen 1200 mm (Breite) x 2700 mm (Höhe) eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutztüren ausgeführt werden:
- T 30-1-Tür "HOBA Typ 7"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1664
 - T 30-2-Tür "HOBA Typ 8"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1665
 - T 30-1-Tür "HOBA Typ 9"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1709
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf bei Verwendung von "PROMAGLAS 60, Typ 2"-Scheiben in Verbindung mit der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "HOBA Typ 11" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1305 ausgeführt werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage 33 bzw.
- Verbundglasscheiben "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage 34 bzw.
- Verbundglasscheiben "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage 35 bzw.
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 60, Typ 2"
entsprechend Anlage 36.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 1052-1⁶, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), mit Mindestabmessungen von 40 mm x 75 mm zu verwenden (s. Anlagen 7 bis 9 und 30).

Wahlweise dürfen diese Rahmenprofile aus Einzellamellen hergestellt werden, wobei die einzelnen Lamellen unter Verwendung von "Jowacoll D3/D4-Leim" der Firma Lobers und Frank GmbH & Co. KG, Detmold, miteinander zu verleimen sind (s. Anlage 30).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend Anlage 10 miteinander gekoppelt werden.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit Abdeckprofilen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Kunststoff bekleidet werden (s. Anlage 9).

2.1.2.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausführungen handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich II) zu führen.

Danach betragen z.B. für eine Wandhöhe von 3000 mm (Brandschutzverglasung mit nebeneinander im Hochformat angeordneten Einzelglasflächen auf einem 273 mm hohen Sockel mit eingebauter, 2500 mm breiter T 30-2-Tür "HOBA Typ 8" entsprechend Anlage 1 unten) die maximalen Scheibenabmessungen über der T 30-2-Tür 2500 mm (Breite) x 409 mm (Höhe).

Sofern mehrere Einzelglasflächen nach Abschnitt 1.2.4 nebeneinander angeordnet bzw. Rahmenpfosten aus Nadel- oder Laubholz nach Abschnitt 2.1.2.1 verwendet werden, sind die o.g. Nachweise zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980258 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 21.7.1998 zu entnehmen. Danach betragen z.B. für eine Höhe der Brandschutzverglasung von 3000 mm, einen Pfostenabstand von 1250 mm und Verwendung von Pfostenprofilen aus Laubholz, Gruppe A, die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 120 mm.

Sofern die Brandschutzverglasung in Verbindung mit der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "HOBA Typ 11" nach Abschnitt 1.2.8 ausgeführt wird, sind die o.g. Nachweise für die in den Anlagen 3 und 4 dargestellten Einbausituationen im Einbaubereich I erbracht und im Einbaubereich II zu führen.

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind Profile aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 1052-1⁶, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), mit Mindestabmessungen von 23 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm (Höhe) zu verwenden (s. Anlagen 7, 9, 10 und 31).

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten Stahlwinkel bzw. Stahlrohre der Mindestgüte S235... mit Mindestabmessungen von 23 mm x 25 mm x 4 mm verwendet werden (s. Anlagen 8 und 31).

Beim sogenannten verdeckten Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile dürfen als Glashalteleisten wahlweise mindestens 25 mm breite und 25 mm hohe Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 verwendet werden (s. Anlagen 27 und 28).

6	DIN 1052-1:	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 7 bis 10).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle, mindestens 12 mm breite und 4 mm dicke Vorlegebänder⁹ der Firma Holzbau Schmid, Adelberg, einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff⁹ der Firma Holzbau Schmid, Adelberg, zu versiegeln (s. Anlagen 7 bis 10).

Sofern als Glashalteleisten beidseitig Stahlwinkel bzw. Stahlrohre verwendet werden, sind die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sowie die Falzgrunde vollständig mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff⁹ der Firma Holzbau Schmid, Adelberg, auszufüllen (s. Anlagen 8 und 25).

Die Fugen zwischen nebeneinander und übereinander angeordneten Scheiben sind mit dem Silikon-Dichtstoff vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, vollständig auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 6 und 18).

- 2.1.3.2 Sofern in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1.5 Ausfüllungen aus jeweils mindestens 38 mm dicken, schwerentflammbaren Spanplatten anstelle von Scheiben angeordnet werden, ist zwischen den Rahmenprofilen und den Ausfüllungen (im Falzgrund) jeweils ein mindestens 1,8 mm dicker, umlaufender Streifen aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 einzulegen. Zusätzlich sind die Fugen mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff⁹ der Firma Holzbau Schmid, Adelberg, zu verschließen (s. Anlage 14).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Bauplatten

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z.B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen möglich:

- eine jeweils 20 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDSO4-1 oder vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, die beidseitig mit einer jeweils 6 mm dicken, nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PROMATECT-L" oder vom Typ "PROMATECT-H" unter Verwendung von nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" bzw. Klammern zu bekleiden ist (s. Anlage 13).
- ca. 75 mm dicke, flächenbündige Ausfüllungen, bestehend aus jeweils zwei mindestens 20 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Spanplatten mit einer Mittellage aus mindestens 35 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Mineralwolle und einer Randeinfassung aus Nadel- oder Laubholzprofilen nach DIN 1052-1⁶, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), mit Mindestabmessungen von 35 mm x 35 mm und 20 mm x 10 mm (s. Anlage 14).
- 38 mm bis ca. 75 mm dicke Ausfüllungen, bestehend aus einer jeweils mindestens 38 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Spanplatte, die wahlweise mit maximal 2,5 mm dicken Profilen aus Holz oder Metall bekleidet und wahlweise zusätzlich aufgedoppelt werden darf (s. Anlage 14).

⁹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Bauplatten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung:

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" bzw.

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" bzw.

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" bzw.

"PROMAGLAS 60, Typ 2"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" bzw.

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" bzw.

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" bzw.

"PROMAGLAS 60, Typ 2"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

- Name des Herstellers

- Zulassungsnummer: Z-19.14-578 (für "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ...") bzw.
Z-19.14-1222 (für "PROMAGLAS 60, Typ 2")

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

- Herstellwerk

- Dicke der Scheibe: mm

- Größe: mm x mm

- Herstellungsjahr:

- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3.2 und 2.1.5

Die Laub- und Nadelhölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3, die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, der im Brandfall aufschäumende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 - außer die wahlweise zu

verwendenden Bauprodukte, der nichtbrennbare Kleber und die Klammern - bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung " HOBA 8, Ganzglaswand F30"
(der Feuerwiderstandsklasse F 30)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1491
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlagen 1 bis 6).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die Laub- und Nadelhölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3, die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, den im Brandfall aufschäumenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 - außer die wahlweise zu verwendenden Bauprodukte, den nichtbrennbaren Kleber und die Klammern - gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 und des Silikon-Dichtstoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß den Anlagen 3 bis 6 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 7 bis 9 und 30 zu verwenden. Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Pfosten sind die Randriegel einzusetzen. Die Ausführungen dieser Pfosten- und Riegelverbindungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit Abdeckprofilen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Kunststoff bekleidet werden (s. Anlage 9).

Falls vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 seitlich aneinandergereiht werden, müssen die Pfostenprofile unter Verwendung von durchgehenden Holzprofilen, so genannten Verbindungsfedern, miteinander verbunden werden oder als Nut- und Feder-

verbindung ausgeführt werden. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 4$ mm in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verschrauben (s. Anlage 10).

- 4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Holzprofile bzw. Stahlwinkel bzw. Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 3$ mm in Abständen ≤ 400 mm mit den Rahmenprofilen zu verschrauben sind (s. Anlagen 7 bis 10 und 31).

Beim sogenannten verdeckten Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile dürfen als Glashalteleisten wahlweise Streifen aus nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 verwendet werden, die unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 3$ mm in Abständen ≤ 200 mm mit den Anschlussprofilen zu verschrauben bzw. direkt an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen sind (s. Anlagen 27 und 28).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 7 bis 10).

- 4.2.1.3 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß den Anlagen 15 bis 17 bzw. 19 auszubilden. Bei Ausführung gemäß Anlage 19 sind die vertikalen Fugen zwischen den Scheiben mit dem Silikon-Dichtstoff vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollständig auszufüllen. Abschließend dürfen die Fugen mit Profilen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Kunststoff abgedeckt werden.

- 4.2.1.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutztüren nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse gemäß den Anlagen 11 und 12 auszuführen.

- 4.2.1.5 Falls die Brandschutzverglasung bei Verwendung von "PROMAGLAS 60, Typ 2"-Scheiben in Verbindung mit der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.8 ausgeführt wird, ist der Anschluss gemäß Anlage 11 auszuführen.

- 4.2.1.6 Wahlweise dürfen auf die Scheiben (ein- oder beidseitig) Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Zwischen benachbarten Sprossen oder Leisten muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden. Die Sprossen oder Leisten dürfen in beliebiger Lage angeordnet werden (s. Anlage 14).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz oder "PROMATECT-H" oder Kunststoff abzusetzen (s. Anlagen 28 und 29).

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln (s. Anlagen 7 bis 10).

Sofern als Glashalteleisten beidseitig Stahlwinkel bzw. Stahlrohre verwendet werden, sind die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sowie die Falzgrunde vollständig mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen (s. Anlagen 8 und 25).

Bei neben- und übereinander angeordneten Scheiben müssen die Fugen zwischen den Scheiben eine Breite von 3 mm bis 10 mm aufweisen und mit dem Silikon-Dichtstoff vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollständig ausgefüllt werden. Abschließend dürfen die Fugen mit Profilen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Kunststoff abgedeckt werden (s. Anlagen 1 bis 6 und 18). Bei übereinander angeordneten Scheiben sind zwischen den Scheiben jeweils zwei 8 mm hohe und 80 mm lange Klötzchen aus einem Hartholz oder aus "PROMATECT-H" anzuordnen, auf denen jeweils die obere Scheibe abzusetzen ist (s. Anlage 18).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 18 mm betragen.

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z.B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Sofern als Ausfüllungen jeweils mindestens 38 mm dicke, schwerentflammbare Spanplatten verwendet werden, ist zwischen den Rahmenprofilen und den Ausfüllungen (im Falzgrund) jeweils ein umlaufender Streifen aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Zusätzlich sind die Fugen mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verschließen. Die flächenbündige Ausfüllung gemäß Anlage 14, ist unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 3$ mm in Abständen ≤ 400 mm mit den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung zu verschrauben. Der Einbau der Ausfüllungen muss gemäß den Anlagen 13 und 14 erfolgen.

Der Einstand der Ausfüllungen im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 18 mm betragen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. Anlagen 7, 8, 20 und 25 bis 28).

Werden entsprechend Anlage 29 die Scheiben direkt an Massivbauteile angeschlossen, sind mindestens 25 mm tiefe Schlitze in den angrenzenden Massivbauteilen vorzusehen. Erfolgt der Anschluss entsprechend den Anlagen 27 und 28, sind die Scheiben zwischen zwei Streifen aus "PROMATECT-H"-Platten einzufassen, die ihrerseits ggf. auf eine mindestens 20 mm dicke "PROMATECT-H"-Platte geschraubt werden müssen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor Massivbauteilen müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm x 75 mm verwendet werden. Die Befestigungsschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 20).

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss an Trennwände

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend den Anlagen 23 bis 25 ausgeführt werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Ständerprofilen der Trennwände unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor Trennwänden in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm x 75 mm verwendet werden. Die Befestigungsschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 24).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwände in Ständerbauart müssen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit mindestens einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18 180¹⁰ beplankt sein muss. Die Trennwände müssen mindestens 75 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

10 DIN 18 180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁵ einzustufen sind, ist entsprechend Anlage 22 auszuführen. Die Stahlbauteile sind umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180¹⁰ zu beplanken. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm zu befestigen.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss an klassifizierte Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ einzustufen sind, ist entsprechend Anlage 21 auszuführen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor klassifizierten Holzbauteilen müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm x 75 mm verwendet werden. Die Befestigungsschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 21).

4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z.B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Wahlweise dürfen die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ 2-Komponentenschaum ausgefüllt werden. Abschließend dürfen die Fugen mit Silikon versiegelt werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 37). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt